

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 13/2023 20. November 2023

Herausgeber und Druck: Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee) Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) gem. Art. 82 Abs. 3 -LKrO- für das Jahr 2022	1
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	2
Übertragungszweckvereinbarung zwischen Gemeinde Maierhöfen und Gemeinde Gestratz	3 - 4
Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Zweckvereinbarung der Gemeinden Maierhöfen und	5
Gestratz	
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	5

Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) gem. Art. 82 Abs. 3 -LKrOfür das Jahr 2022

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) nach Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wurde dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 28. September 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, Kämmerei, Zimmer 108 innerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Lindau (Bodensee), 06.11.2023 Landratsamt Lindau (Bodensee) Elmar Stegmann, Landrat EAPI 903



Kommunikationszeiten: Busverbindung:

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Claudia Schäfer-Löwenstein und Herrn Dr. Mario Löwenstein hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 06.11.2023, Az. 31-6024-00991/22 die Baugenehmigung zur Erweiterung um einen Technikraum, Verbindungsflur und Lüftungszentrale auf der Flur Nr. 38/8, 38 Gemarkung Wasserburg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 06.1.2023 Landratsamt Lindau (Bodensee) Peter Damm, Bauwesen EAPI 6024 Gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) wird folgende

Übertragungszweckvereinbarung

zwischen der **Gemeinde Maierhöfen**Brunnenweg 2 in 88167 Maierhöfen
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Martin Schwarz
und der **Gemeinde Gestratz**Schulstraße 1 in 88167 Gestratz
vertreten durch den 1. Bürgermeister Engelbert Fink

geschlossen:

Präambel:

Das Anwesen Hochberg 1 in der Gemeinde Maierhöfen versorgt sich derzeit über eine eigene private Quelle mit Trinkwasser. Auf Grund den immer längeren trockenen Phasen in den Sommermonaten sowie den immer strenger werdenden rechtlichen Anforderungen, kann die eigene Wasserversorgung nicht mehr dauerhaft sichergestellt werden. Die Eigentümer des Anwesens Hochberg 1 begehren deshalb den Anschluss an die kommunale Wasserversorgung. Technisch und wirtschaftlich wäre es aufgrund der Nähe zur kommunalen Wasserversorgungsanalage der Gemeinde Gestratz sinnvoll, an dieser Anlage anzuschließen. Hierzu müsste aber die Gemeinde Maierhöfen die kommunale Pflichtaufgabe der Wasserversorgung für dieses Anwesen auf die Gemeinde Gestratz übertragen. Dies wäre nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) grundsätzlich möglich. Diese Zweckvereinbarung soll hierzu die Rechte und Pflichten der Beteiligten regeln.

§ 1 Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Maierhöfen überträgt der Gemeinde Gestratz die Aufgabe der Wasserversorgung des Anwesens Hochberg 1 in 88167 Maierhöfen (Flurnummer 932 der Gemarkung Maierhöfen)
- (2) Die Gemeinde Gestratz verpflichtet sich, das genannte Anwesen nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung dauerhaft mit Trinkwasser zu versorgen. Weitere Grundstücke werden nur mit Zustimmung der Gemeinde Maierhöfen versorgt.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (1) Mit der Übernahme der Aufgabe der Wasserversorgung gehen alle zu ihrer Erfüllung notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Gestratz über. Dazu zählt auch die Befugnis, Satzungen und Verordnungen im Sinne des Art. 11 Abs. 1 KommZG zu erlassen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Versorgungsgebiet zu treffen.

 (2) Die im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gestratz geltende Wasserabgabesatzung vom
- 19.12.2003 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom

- 30.06.2016 in ihrer jeweils geltenden Fassung, d. h. einschließlich der erfolgten Änderungen, gelten auch für das in § 1 genannte Anwesen.
- (3) Die der Gemeinde Gestratz durch die Übertragung der Aufgaben entstehenden Kosten werden durch Beiträge und Gebühren der Grundstückseigentümer bzw. über satzungsmäßige zulässige Sondervereinbarungen abgedeckt. Auch hierfür findet das Satzungs- und Verordnungsrecht der Gemeinde Gestratz entsprechend Anwendung. Leistungen der Gemeinde Maierhöfen werden nicht gewährt.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Sollte der Neubau von umfangreichen Versorgungsanlagen notwendig werden, erfolgt eine einzelvertragliche Regelung. Was umfangreich ist, bestimmt die Gemeinde Gestratz im Einvernehmen mit der Gemeinde Maierhöfen.
- (2) Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen und gemeindlicher Grundstücke der Gemeinde Maierhöfen durch die Gemeinde Gestratz ist rechtzeitig einvernehmlich abzustimmen.

§ 4

Löschwasserversorgung

(1) Der Anschluss des Anwesens Hochberg 1 über die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gestratz erfolgt mittels einer Hausanschlussleitung. Dieser Querschnitt der Wasserleitung lässt eine Löschwasserversorgung nicht zu. Die Löschwasserversorgung ist vom Anschluss nicht betroffen und ist weiterhin Aufgabe der Gemeinde Maierhöfen.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt 20 Jahre ab Inkrafttreten und verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 2 Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft.

Maierhöfen, den 06.10.2023 Gestratz, den 11.10.2023

Martin Schwarz Engelbert Fink

Erster Bürgermeister Erster Bürgermeister Gemeinde Maierhöfen Gemeinde Gestratz

Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 10.11.2023

AZ: 054/2023/0004

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Maierhöfen und der Gemeinde Gestratz über die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung des Anwesens Hochberg 1 in 88167 Maierhöfen (Flurnummer 932 der Gemarkung Maierhöfen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Maierhöfen hat am 05.10.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Gestratz am 10.10.2023 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Lindau (Bodensee) mit Schreiben vom 10.11.2023 rechtsaufsichtlich gem. Art 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird nachstehend gem. Art. 13 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 10.11.2023
Valentina Schwarz
Leiterin Geschäftsbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
EAPL 054

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3219486945

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 06.11.2023 Sparkasse Schwaben-Bodensee Der Vorstand EAPI 8310